**Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) neu**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Kommissionsvorschlag*** | ***Vorschlag des Berichterstatters*** | ***Änderungsvorschlag*** |
|  |  | **Das Speichern, Verändern oder Nutzen liegt offensichtlich im Interesse des Betroffenen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene bei Kenntnis seine Einwilligung verweigern würde.** |

**Begründung:**

Eine Datenverarbeitung, die offenkundig im Interesse des Betroffenen erfolgt, kann grundsätzlich keinen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz darstellen. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in diesen eindeutigen Fällen an die vorherige Einwilligung des Betroffenen zu knüpfen, ist unter Gesichtspunkten des Betroffenenschutzes nicht erforderlich und verursacht einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand.

**Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) neu**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kommissionsvorschlag** | **Vorschlag des Berichterstatters** | **Änderungsvorschlag** |
|  |  | **Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung, soweit es sich um Daten über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seinen Geburtstag sowie seine Kontaktdaten wie Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse handelt.** |

**Begründung:**

Dem in der Verordnung angelegten Risikoansatz wird mit der gezielten Erlaubnis zur Verwendung von abschließend aufgeführten Adressdaten und dem auf Werbemaßnahmen beschränkten Verwendungszweck Ausdruck verliehen. Im Gegensatz zum Umgang mit sensiblen Daten stellt die Verwendung von Adressdaten zum ausschließlichen Zweck der Werbung einen alltäglichen Prozess dar, dem kein erhöhtes Datenschutzrisiko für den Betroffenen innewohnt.

**Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) Satz 2**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Kommissionsvorschlag*** | ***Vorschlag des Berichterstatters***  ***(Änderungsantrag 100)*** | ***Änderungsvorschlag*** |
| Dies gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. | Dieser Absatz gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) Satz 2 entfällt ersatzlos. |

**Begründung:**

Die Einbeziehung öffentlicher Stellen in den Erlaubnistatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass das Leistungsangebot insbesondere von mittelbaren Verwaltungseinrichtungen wie öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften zunehmend einen Dienstleistungscharakter besitzt. Die Regelung verleiht diesen Stellen dieselbe flexible Datenverarbeitungskompetenz wie privaten Unternehmen und ermöglicht auch Verwaltungseinrichtungen das Angebot kundenorientierter Serviceleistungen.

**Artikel 14 Absatz 1 Satz 1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Kommissionsvorschlag*** | ***Vorschlag des Berichterstatters*** | ***Änderungsvorschlag*** |
| Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zumindest folgendes mit: |  | Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche **nach deren ausdrücklicher Aufforderung den konkret erfragten Gegenstand der nachfolgenden Aspekte** ~~zumindest folgendes~~ mit: |

**Begründung:**

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass erteilte Informationen nur dann Transparenz schaffen, wenn beim Betroffenen ein diesbezügliches Informationsinteresse vorherrscht. Informationen, die nicht begehrt, sondern aufgedrängt werden, führen zu keinem informativen Mehrwert. Begehrt der Betroffene eine entsprechende Information, hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Vorhalten von Informationen kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen jedoch nicht beliebig sein, sondern darf höchsten auf die im Kommissionsvorschlag aufgeführten Informationen beschränkt werden.

**Artikel 81 Abs. 1 Buchstabe a)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kommissionsvorschlag** | **Vorschlag des Berichterstatters** | **Änderungsvorschlag** |
| für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, sofern die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal erfolgt oder durch sonstige Personen, die nach mitgliedstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen; |  | für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdienstensofern die Verarbeitung dieser Daten durch **Berufsangehörige eines qualifizierten Gesundheitsberufes oder** dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal erfolgt oder durch sonstige Personen, die nach mitgliedstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, einer entsprechenden **gesetzlichen oder vertraglichen** Geheimhaltungspflicht unterliegen; |

**Begründung:**

Gesundheitsversorgung mittels der Bereitstellung von orthopädischen, optischen oder akustischen Hilfsmitteln erfolgt durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal, das weder eine ärztliche Approbation vorweisen muss noch auf sonstige Weise einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Die Verwendung von Gesundheitsdaten durch diese Berufsgruppen muss unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gesetzlich ermöglicht werden, da bei der Bereitstellung medizinischer Hilfsgeräte die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zwingend immanent ist.